



Allgemeinverfügung

Das Landratsamt Miesbach als Untere Naturschutzbehörde erlässt aufgrund von § 3 Absatz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist in Verbindung mit § 44 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 35 Satz 2 3. Alternative des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vom 23. Dezember das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 599) geändert worden ist, folgende Allgemeinverfügung zum allgemeinen Betretungsverbot im Bereich Elendsattel/Tuschberg in den Gemeinden Schliersee und Bayrischzell, Landkreis Miesbach.

1. Betretungsverbot:

1.1 Für die im Lageplan mit roter Farbe markierten Wege im Bereich Tuschberg und Elendsattel im Mangfallgebirge, in den Gemeinden Schliersee und Bayrischzell wird ein Betretungsverbot vom 15.04. bis 15.05. eines jeden Jahres angeordnet. Hiervon sind alle Formen des Betretens, insbesondere auch das Fahren mit Fahrzeugen, mit und ohne Motorkraft, erfasst. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

1.2 Das Betretungsverbot wird vor Ort durch eine behördliche Beschilderung kenntlich gemacht.

2. Das Recht auf freien Naturgenuss und Erholung in der freien Natur wird für die Dauer des Betretungsverbotes nach Ziffern 1 für die gekennzeichneten Wege beschränkt.

3. Sofortige Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), angeordnet.

4. Von dem Betretungsverbot kann durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miesbach im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten der Ziffer 1.1 erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des allgemeinen Interesses die Befreiung erfordern oder die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Zwecken des Schutzraumes vereinbar ist. Davon nicht erfasst ist die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, für die die Regierung von Oberbayern als Höhere Naturschutzbehörde zuständig ist.

5. Ordnungswidrigkeiten:

Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG stellen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1.1 und 2. dieser Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

6. Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

I. Begründung

Die Allgemeinverfügung dient der notwendigen Beruhigung des Balz- und Brutgebietes sowie der Lebensstätte der streng geschützten Raufußhühner (Tetraonidae), die im Bereich Tuschberg/Elendsattel in den Gemeinden Schliersee und Bayrischzell angesiedelt sind.

In dem temporär zu sperrendem Bereich befindet sich, soweit wir über Datengrundlagen verfügen, seit über dreißig Jahren ein zentrales Balz- und Brutgebiet von Raufußhühnern, welche inzwischen in der Roten Liste mit dem Status „Vom Aussterben bedroht“ aufgeführt sind. Die bayerischen Alpen stellen für diese Hühner den letzten verbliebenen größeren Rückzugsraum in Bayern dar. Zudem liegt das Gebiet im Natura 2000 und SPA-Vogelschutzgebiet „Mangfallgebirge“ (Nr. 8336-471) mit streng geschützten Arten, deren Erhaltungszustand günstig zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen ist. Die Raufußhühner sind insbesondere während der Balzzeit sehr störungsempfindlich. Finden aufgrund von Störungen keine Gruppenbalzen mehr statt, führt dies zu einer genetischen Verarmung der Teilpopulationen. Die Hennen sind nur wenige Tage im Jahr empfangsbereit und werden sie in dieser Zeit am Balzplatz gestört, ist die Fortpflanzung eines kompletten Jahres gefährdet. Dies hat langfristig einen stark negativen Einfluss auf die Bestandszahlen dieser allein schon aufgrund der Verschlechterung ihrer Lebensräume stark in Bedrängnis geratenen Arten. In den letzten Jahren hat die Frequentierung und damit die Störung der Raufußhühner in diesem Bereich stark zugenommen. Gründe dafür sind der allgemein zunehmende Erholungsdruck aber auch die abnehmende Schneelage aufgrund der fortschreitenden Klimaerwärmung. Früher war das Gebiet bis weit in das Frühjahr hinein aufgrund andauernder hoher Schneelagen für Erholungssuchende nahezu unzugänglich (bis in den Mai hinein). Damit hat sich das Gebiet bisher quasi „von selbst geschützt“ (extreme Kaltluftstaulage in Verbindung mit hohen Niederschlägen). Da das Gebiet für Wintersportler unattraktiv ist, war das Gebiet im Frühjahr sehr wenig oder gar nicht frequentiert.

In den letzten Jahren hat die Schneelage aber stark abgenommen und das Gebiet war teilweise bereits im April schneefrei. Damit nahmen die Störungen in der sensiblen Zeit stark zu, vor allem durch Wanderer und Radfahrer.

In schneereichen Frühjahren hat die Sperrung keinen Einfluss auf die touristische Nutzung bzw. stellt keine Einschränkung dar.

Die Sperrung „simuliert“ daher quasi den Schutz, den bisher die Schneelage dargestellt hat.

Durch das Gebiet führt eine im Sommer sehr attraktive Mountainbikeroute (Tour über den Elendsattel: Verbindet das Ursprungstal mit der Valepp). In den letzten Jahren wurde diese Route aufgrund der Schneearmut bereits sehr frühzeitig frequentiert (belegt mit Zählraten).

Die Störungen die damit im Zusammenhang stehen, würden langfristig die Reproduktion in dem Gebiet so massiv stören/verunmöglichen, dass es zu einer massiven Gefährdung der Populationen dort kommen würde (erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der wichtigsten Zielarten des Vogelschutzgebietes „Mangfallgebirge“). Gerade für solche Vogelarten wurde dieses europarechtliche Schutzgebiet ausgewiesen. Da eine erfolgreiche Balz für eine erfolgreiche Fortpflanzung und damit Erhalt der Population unerlässlich ist, bedarf es also in den störsensibelsten Zeiten einer durchgreifenden Beruhigung des Gebietes.

Eine Sperrung, z.B. nur von Balzplätzen, kommt schon deshalb nicht in Frage, weil diese dadurch dann quasi „veröffentlicht“ würden (erhebliche Gefahr eines Ornitourismus). Tendenzen dazu sind schon erkennbar.

Außerdem wird kein Erholungssuchender umkehren, wenn er schon eine relativ weite Strecke in eine bestimmte Richtung zurückgelegt hat und dann plötzlich vor einem Sperrschild steht.

Es bleibt also nur eine zeitliche befristete weiträumigere Sperrung des Gebietes, vor allem an den wegemäßigen Zugängen.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde daher die nunmehr als Allgemeinverfügung verfasste Variante mit zeitlich begrenztem und räumlich abgegrenztem Bereich ausgearbeitet und soll entsprechend durchgesetzt werden.

Damit das Raufußhuhn vorkommen im Bereich Elendsattel/Tuschberg und damit im Vogelschutzgebiet „Mangfallgebirge“ einen günstigen Erhaltungszustand erreichen und halten kann, ist das bisherige Schutzkonzept nicht ausreichend.

Der Erhalt der Raufußhühner (Tetraonidae) ist als nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) und nach §§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten sicherzustellen. Dies umfasst auch vorbeugende Schutzmaßnahmen im Sinne von § 38 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Rechtsgrundlage des Betretungsverbotes in Ziff. 1 der Allgemeinverfügung ist § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 35 Satz 2 3. Alternative Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). § 3 Abs. 2 BNatSchG ermächtigt die Naturschutzbehörden dazu, nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG und der auf Grund des BNatSchG erlassenen Vorschriften sicherzustellen. Die Zuständigkeit des Landratsamtes Miesbach als Untere Naturschutzbehörde für den Erlass der auf die o.g. Rechtsgrundlage gestützten Allgemeinverfügung folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. §§ Art 44 Abs. 1 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG. Der Erlass der Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot vom 15.04. bis 15.05. eines jeden Jahres im Bereich Tuschberg und Elendsattel im Mangfallgebirge, in den Gemeinden Schliersee und Bayrischzell dient dem legitimen Ziel, die Beachtung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zum Schutz der Raufußhühner sicherzustellen.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die Raufußhuhnarten sind allesamt streng geschützt und zudem europäische Vogelarten. Da diese Tiere, vor allem während der Fortpflanzungszeit, extrem störepfindlich sind und der Bestand dieser Tiere in den letzten 15 Jahren um 70% zurückgegangen ist, handelt es sich ebenfalls um eine erhebliche Störung dieser Vogelarten.

Beim Betretungsverbot vom 15.04. bis 15.05. der gekennzeichneten Bereiche Tuschberg und Elendsattel im Mangfallgebirge, in den Gemeinden Schliersee und Bayrischzell handelt es sich auch um das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel zur Erreichung dieses Ziels. Das Mittel ist geeignet, da durch das Betretungsverbot das Ziel gefördert wird Raufußhühner in den Balzphasen, beim Brüten, bei der Aufzucht der Jungen und bei der Nahrungssuche zu fördern und Störungen auf ein möglichstes Mindestmaß zu reduzieren. Dadurch soll verhindert werden, dass störungsbedingte Brutabbrüche oder gar bereits verhinderte Kopulation, welche einen Totalausfall der Reproduktion bedeuten würde, die Populationsentwicklung weiterhin negativ beeinflussen.

Das zeitweise Betretungsverbot im Bereich Tuschberg und Elendsattel ist auch erforderlich, da es in der jüngsten Vergangenheit, wie oben bereits ausgeführt, zu erhöhter Störung durch Erholungssuchende gekommen ist. Dies lässt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erwarten, dass es auch in Zukunft zu Störungen durch Sport- oder Freizeitnutzer kommen wird und damit zu weniger erfolgreichen Fortpflanzung. Auch die derzeitige klimatische Entwicklung lässt erwarten, dass die früher schneereichen Frühjahre der Vergangenheit angehören und das genannte Gebiet damit viel früher für Erholungssuchende („Nichtwintersportler“) erschlossen ist.

Die Erfahrung in anderen Gebieten mit ähnlichem Hintergrund zeigt zudem, dass vor Ort angebrachte Hinweisschilder auf die Problematik sich nicht als geeignet dazu erwiesen haben, Störungen und in deren Folge Fortpflanzungsausfälle effektiv zu verhindern. Aufgrund der enormen Bedeutung für das Vogelschutzgebiet Mangfallgebirge und Sensibilität kann in diesem Gebiet keine freiwillige Maßnahme durchgeführt werden, da die negativen Auswirkungen bei einer Ignoranz der Regelung zu groß wären. Nur ein teilweises Betretungsverbot während der sensiblen Zeiten ermöglicht es, das Aufzuchtgebiet zu beruhigen und Störungen der Raufußhühner, die als Ursache für die fehlende Fortpflanzung anzusehen sind (da diese Tiere starke Fluchtreaktionen zeigen), auf ein möglichstes und erträgliches Mindestmaß zu reduzieren. Ein „Gewöhnungseffekt“ an etwaige Störungen, wie bei anderen Tierarten durchaus auch möglich, tritt bei den Raufußhühnern nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen ebenfalls nicht ein.

Ein gleich geeignetes milderes Mittel als der Erlass eines teilweisen Betretungsverbots ist nicht ersichtlich. Die ursprünglich geplante Sperrung des Gebietes um einen erforderlichen Zeitraum von drei Monaten wurde bereits im Rahmen der Abwägung auf den knappsten möglichen Zeitrahmen beschränkt. Hier wurde bereits bis an die Grenze der Wirksamkeit der Maßnahme zurückgeschnitten, da der Unteren Naturschutzbehörde durchaus die Bedeutung des Streckenverlaufs der Sperrung für die touristische und sportliche Nutzung bewusst ist. Die Betroffenen übergeordneten Akteure wurden hierüber in Kenntnis gesetzt. Auf ein ausgedehnteres Betretungsverbot wird daher vorerst verzichtet. Sollte sich jedoch durch Monitoring herausstellen, dass diese Maßnahme nicht greift, ist es möglich, dass eine Nachsteuerung erfolgt.

Auch die Kontrolle und Information der Sport- oder Freizeitnutzer durch Ranger bzw. Naturschutzwächter stellt kein gleich geeignetes Mittel zur Zielerreichung dar, weil die Information über bestehende Störungen und deren Auswirkung auf die geschützten Arten diese Erholungssuchenden nicht zum Umkehren/nicht Betreten verleitet. Reine Belehrungen oder Bitten versprechen hier keinen Erfolg.

Die räumliche Erstreckung des Betretungsverbots auf den Geltungsbereich der Detailkarte ist erforderlich, da die gesperrte Wegeführung mittig durch den Fortpflanzungsbereich der Raufußhühner führt. Die Fluchtdistanz der Raufußhühner liegt im Durchschnitt zwischen 100 m und 300 m – je nach Art, d.h. sofern diese bei einer Störung unterschritten wird, wird ein Vogelindividuum zur Flucht veranlasst.

Das Betretungsverbot ist zudem angemessen, da die damit einhergehenden Nachteile für die betroffenen Sport- und Freizeitnutzerinnen und -nutzer nicht außer Verhältnis zum bezweckten Schutz der Raufußhühner stehen. Es gibt genügend andere Bereiche im Mangfallgebirge bzw. andere Gebirgsbereiche, in denen man eine Sport- und Freizeitnutzung ausüben kann, ohne ein Raufußhuhn bei seiner Fortpflanzungsaktivität zu stören. Zudem wurde der Verbotszeitraum auf einen Monat begrenzt, welcher im Hinblick auf die Bedeutung der Schutzwürdigkeit der Tiere überwiegt. Außerhalb dieses kurzen Zeitkorridors ist eine Nutzung wieder möglich. Die Sport- und Freizeitnutzung hat daher gegenüber den artenschutzrechtlichen Belangen und dem Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Mangfallgebirge“ zurückzustehen.

Um jedoch auch auf lange Sicht eine Verbesserung und Befriedung der Situation zu erzielen, werden neben diesem Betretungsverbot Maßnahmen zur Lebensraumoptimierung durchgeführt, welche eine Verlagerung der Fortpflanzungsstätten zur Folge haben soll. Sollte dieses Ziel erreicht werden, kann in Folge auch wieder eine komplette Freigabe des Gebietes erfolgen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziff. 3 dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Hiernach kann die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an ihrer umgehenden Beachtung besteht, welches schwerer wiegt als das Interesse der Adressatinnen und Adressaten, vor Beachtung der Verfügung zunächst den Ausgang eines Rechtsbehelfsverfahrens abzuwarten (sog. Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs). Gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen. Vorliegend besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, die Fortpflanzungsstätte der Raufußhuhnpopulation im Gebiet Tuschberg/Elendsattel zur Abwendung von Gefahren für den Brut- und Fortpflanzungserfolg bereits mit Wirkung für die nächste Fortpflanzungsperiode zu schützen, sodass das eingeschränkte Betretungsverbot sofort zu beachten ist.

Durch belegte Daten im Rahmen von Monitoringprogrammen kann belegt werden, dass die Raufußhühner in diesem Bereich sehr standorttreu und auch datumentreu sind und der gesperrte Zeitraum die Mindestschutzzeit abdeckt, welche ab sofort für den Arterhalt in dieser Region dringend erforderlich ist.

Aufgrund der Tatsache, dass es in den vergangenen Jahren trotz verschiedener Bemühungen (z.B. Aufklärung und Information der Erholungssuchenden mittels Freiwilligkeit) nicht gelungen ist, eine Beruhigung des genannten Bereiches herbeizuführen und damit den Fortpflanzungserfolg der Raufußhühner wieder zu verbessern bzw. zumindest zu stabilisieren und der daraus resultierenden Annahme, dass derzeitige Maßnahmen nicht ausreichen, um den Arterhalt zu sichern, kann es nicht hingenommen werden, zunächst den Ausgang eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Allgemeinverfügung abzuwarten, da bereits bei einem Zuwarten während eines mehrere Monate dauernden Klageverfahrens eine erhebliche Gefahr bestünde, den Fortpflanzungsbereich im Tuschberg/Elendsattel zu verlieren. Das in der Allgemeinverfügung vorgesehene teilweise Betretungsverbot zum Schutz der Fortpflanzungsstätte liefe ins Leere, wenn es erst nach einem unter Umständen monate- oder sogar jahrelangen Rechtsbehelfsverfahren beachtet werden müsste, da sich der zu schützende Zustand in dieser Zeit, das zeigt die Entwicklung der letzten Jahre, mit großer Wahrscheinlichkeit verschlimmern wird. Demgegenüber ist es den von der Verfügung betroffenen Sport- und Freizeitnutzern ohne gravierende Einschränkungen zuzumuten, das teilweise Betretungsverbot sofort zu beachten und eine rechtliche Prüfung nachträglich vornehmen zu lassen. Der Verzicht auf das Betreten während der Dauer eines Rechtsbehelfsverfahrens führt nicht zu einer unzumutbaren Belastung, da in anderen Bereichen des Mangfallgebirges und anderen Gebirgsregionen Möglichkeiten zur Sport- und Freizeitnutzung zur Verfügung stehen. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung zum Schutz der Raufußhühner überwiegt daher das Aussetzungsinteresse.

II. Hinweise

1. Möglichkeit der Einsichtnahme der Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung samt Karte kann kostenlos für jedermann – während der Öffnungszeiten beim Landratsamt Miesbach, Fachbereich 33 Umwelt und Naturschutzschutz, Rosenheimer Straße 3, 83714 Miesbach sowie im veröffentlichten Amtsblatt auf der Homepage des Landratsamtes Miesbach www.landkreis-miesbach.de eingesehen werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (s. unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“ Nr. 1) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs **per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen** und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
2. Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Miesbach, den 24.02.2025

Abteilung 3

Fachbereich 33, Umwelt- und Naturschutz



Beatrix Neubert

Fachbereichsleitung

